

Sachverhalt der Klausur vom 21.1.2017

A ist ein erfolgreicher deutscher Golfspieler, der in jüngster Zeit mehrere internationale Turniere gewonnen hat. Golfspieler B, der die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, neidet ihm diese Erfolge. B plant daher, den A während eines Turniers in Lissabon (Portugal) durch einen gezielten Schuss in den Arm, der zur dauerhaften Bewegungsunfähigkeit führen soll, „auszuschalten“. Für die Ausführung der Tat gewinnt B nach einem Gespräch in Stuttgart seinen Bruder und Manager C. C hat seit einigen Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit und soll in Portugal noch eine ortskundige Person zur gemeinsamen Tatausführung hinzuziehen. B macht dabei allerdings deutlich, dass tödliche Verletzungen oder Schädigungen Dritter unbedingt vermieden werden sollen. C gewinnt nach einem Gespräch in Lissabon den portugiesischen Staatsbürger D, der für seine Tatbeteiligung dasselbe Honorar wie C in Höhe von 50.000 € erhält und den Tatplan ausarbeitet. C und D kommen allerdings überein, dass man im Falle eigener Gefährdung oder zur Absicherung der Flucht notfalls von Schusswaffen Gebrauch machen werde.

Am Tattag verfolgt C, der eine Pistole unter seiner Jacke mitführt, den A in der abendlichen Dämmerung auf einem Golfplatz in Lissabon. D seinerseits folgt kurz hinter C, um diesem notfalls zur Hilfe zu eilen. Als C den A einholt, möchte er den A – entsprechend dem Tatplan – mit einem gezielten Faustschlag niederstrecken, um sodann aus kurzer Entfernung gezielt in den Ellenbogen schießen zu können. Als C gerade mit seiner Faust zum Schlag ansetzt, erkennt A wider Erwarten die Gefahr und verpasst dem C mit seinem Golfschläger einen schweren Schlag auf den Kopf, der eine stark blutende Wunde verursacht. C sinkt benommen zu Boden und stellt ersichtlich keine Gefahr mehr dar. Als C erkennt, dass A mit den Worten „ich bring Dich um, Du Schwein“ erneut mit voller Wucht zum Schlag in Richtung Kopf ausholt, zieht C seine Waffe und gibt aus kürzester Distanz einen – wie auch er erkennt – tödlichen Schuss auf den Oberkörper des A ab, da ihm andere Mittel nicht zur Verfügung stehen. A ist sofort tot.

D, der trotz aller Bemühungen nicht rechtzeitig eingreifen konnte, möchte nun die Flucht des C sichern und gibt deshalb einen „Warnschuss“ in Richtung des Golfspielers O ab, der ebenfalls die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzt und den C verfolgt. D möchte den O dabei gar nicht treffen, er verzieht jedoch etwas, so dass die Kugel den O unglücklich trifft und dieser getötet wird. C hält in der Dämmerung irrig den D für einen Verfolger und gibt einen gezielten Schuss auf dessen Beine ab, so dass D verletzt liegen bleibt.

B ist nach dem nicht planmäßig verlaufenen Attentat nicht bereit, das zugesagte Honorar zu zahlen. Zurück in Deutschland beschließt C daher, sich selbst zu bedienen. Hierzu nimmt er eine nicht zum Verkauf bestimmte Münzsammlung, die er im Rahmen seiner umfassenden Vermögensverwaltung für B erhalten hat, und bietet diese dem E zum Marktwert von 50.000 € an. E sagt in Kenntnis der Vorgeschichte zu und nimmt die Münzsammlung an sich, obgleich er nicht vorhat, hierfür etwas zu zahlen. Als C die Zahlung des Kaufpreises verlangt, verweigert E diese.

Aufgabe 1:

Wie haben sich die Beteiligten B, C, D und E nach dem deutschen Strafgesetzbuch strafbar gemacht? Gehen Sie davon aus, dass die entsprechenden Körperverletzungs- und Tötungsdelikte – ggf. in Verbindung mit den Vorschriften des Allgemeinen Teils – auch nach portugiesischem Strafrecht strafbar sind.

Fortsetzung:

Gegen B und seinen Bruder C wird später in Deutschland ein gemeinsames Ermittlungsverfahren wegen der Vorfälle in Portugal geführt. C macht dabei im Rahmen einer richterlichen Vernehmung Aussagen, die B erheblich belasten. Noch vor Anklageerhebung flieht C jedoch nach Südamerika, weil er sich strafrechtlichen Maßnahmen entziehen möchte. Trotz intensiver Fahndung kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, weitere Maßnahmen sind nicht erfolgversprechend.

Aufgabe 2:

Kann das Protokoll über die Vernehmung des C durch den Ermittlungsrichter in der Hauptverhandlung gegen B verlesen werden, wenn das Verfahren gegen C aufgrund seiner Flucht zuvor abgetrennt wurde und sowohl B als auch dessen Verteidiger der Verlesung widersprechen?

Bearbeitungshinweis:

Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggfs. hilfsgutachtlich, einzugehen.

Rückgabe und Besprechung: Donnerstag, 9.2.2017, HS 2004. Die korrigierten Klausuren liegen ab 18:00 Uhr bereit, die Besprechung beginnt um 18:15 Uhr.